

CHARGEPOINT AS A SERVICE- BEDINGUNGEN

Dieser ChargePoint EV Charging as a Service („CpaaS“) -Vertrag (dieser "Vertrag") wird zwischen dem während des CPaaS-Bestellvorgangs angegebenen Kunden (der "Kunde") und der ChargePoint Germany GmbH, Speicherstr. 20, 81671 München, eingetragen unter HRB 265326 Amtsgericht München geschlossen, sowie dessen verbundenen Unternehmen ("ChargePoint") zum frühesten Datum von: (a) dem Datum der Annahme durch den Kunden des ChargePoint Angebots für den mit dieser Vereinbarung verbundenen Ladedienst; (b) das Datum, an dem der Kunde diese Vereinbarung elektronisch akzeptiert, oder (c) das Datum der ersten Nutzung des Ladedienstes durch den Kunden (das "Datum des Inkrafttretens"). Der Kunde und ChargePoint werden hierin manchmal jeweils als "Partei" und gemeinsam als "Parteien" bezeichnet.

ZWECK DER VEREINBARUNG

Dieser Vertrag regelt die Bedingungen, unter denen ChargePoint ein Abonnement über Ladedienste für Elektrofahrzeuge ("EV") (der "Ladedienst") an den Standorten des Kunden (jeweils ein "Standort") bereitstellt. Der Leistungsumfang des Ladedienstes ist näher in den von ChargePoint im Rahmen des Angebots und auf der ChargePoint-Website bereitgestellten Unterlagen („Dokumentation“) beschrieben. Im Rahmen des Abonnements des Kunden für den Ladeservice installiert ChargePoint an jedem Standort eine oder mehrere Ladestationen für EV ("Ladestationen"), wie vom Kunden angewiesen. Im Rahmen des Ladedienstes ist der Kunde Betreiber der Ladestation und ist unter anderem berechtigt, Zugangskontrolllisten zu erstellen, Fahrern eine Gebühr in Rechnung zu stellen, Ladepreise für EV festzulegen und auf Informationen über Ladeaktivitäten an den Ladestationen zuzugreifen.

1. VERTRAGSLAUFZEIT; ABONNEMENTLAUFZEIT; ANLAGEN.

1.1. ChargePoint bietet den Ladedienst für eine Laufzeit von einem (1) Jahr (die "Abonnementlaufzeit") ab dem Datum des Inkrafttretens an und gilt bis zum Ablauf aller mit dieser Vereinbarung verbundenen Abonnementbedingungen ("Laufzeit"). Vor Beginn des Ladeservice muss der Kunde ein Abonnement abschliessen, indem er das von ChargePoint bereitgestellte Angebot annimmt. Die Parteien vereinbaren, dass, wenn und soweit dies von ChargePoint als angemessen erachtet wird, der Ladedienst, oder Teile davon wie Flex-Abrechnung (wie unten definiert), auch von einem verbundenen Unternehmen von ChargePoint durchgeführt werden kann.

1.2. Die Erstanmeldung des Kunden für Ladedienste beginnt neunzig (90) Tage ab dem Datum des Versands der entsprechenden Ladestation(en), die mit dem Ladedienst verbunden sind, an den Kunden. Das Datum, an dem die Vertragslaufzeit des Kunden beginnt, wird in dieser Vereinbarung als "Datum des Abonnementbeginns" bezeichnet. Jeder Verlängerungszeitraum für die Abonnementlaufzeit beginnt an dem Tag, der auf das Ablaufdatum des vorherigen Abonnements des Kunden folgt (das "Verlängerungsdatum").

1.3. Diese Vereinbarung umfasst und die folgenden Anlagen, die Teil dieser Vereinbarung sind und hiermit durch Bezugnahme in diese Vereinbarung aufgenommen werden.

Anlage 1: Standortvorbereitungs- und Bereitschaftszertifikat

Anlage 2: Flex-Billing Bedigungen

Anlage 3: Bedingungen für die Gewährung und den Erhalt von Rechten

1.4 Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Bedingungen über die Verantwortlichkeit für Datenverarbeitung (<https://www.chargepoint.com/de-de/legal/cloud-terms>), und umfasst im Bezug auf die Fahrer der ChargePoint-Datenschutzrichtlinie (https://de.chargepoint.com/privacy_policy?instance=EU&locale=de)

2. ZAHLUNGEN.

Der Kunde erhält monatliche Rechnungen für alle Gebühren im Zusammenhang mit der Abonnementlaufzeit unter Angabe ihrer Fälligkeitsdaten. ChargePoint stellt dem Kunden zunächst am Startdatum des Abonnements eine Rechnung aus. In Bezug auf jede nachfolgende Abonnementlaufzeit stellt ChargePoint dem Kunden ab dem Verlängerungsdatum eine Rechnung aus. Alle Beträge sind vom Kunden zu den auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsterminen zu zahlen. Wenn kein Fälligkeitsdatum angegeben ist, ist die entsprechende Rechnung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Rechnungsbeträge, die bei Fälligkeit nicht bezahlt werden, unterliegen den gesetzlichen Verzugszinsen. Wenn ein vom Kunden im Rahmen dieser Vereinbarung geschuldeter Betrag mehr als dreißig (30) Tage nach Erhalt einer gemäß Abschnitt 7.1 (i) zugestellten Mitteilung durch den Kunden überfällig ist, kann ChargePoint den Vertrag kündigen, die Nutzung des Ladedienstes auszusetzen und/oder das Gelände des Kunden zu betreten, um die Ladestationen zurückzufordern. Der Kunde haftet für alle Kosten, einschließlich angemessener Anwaltskosten und Gebühren für die Wiederherstellung von Ladestationen, die ChargePoint im diesem Zusammenhang entstehen.

3. LADESTATIONEN.

3.1 Ladestationen. Die Ladedienste werden zum Teil über die von ChargePoint an jedem Standort installierten Ladestationen erbracht. In diesem Abschnitt werden die Bedingungen für die Installation der Ladestationen an Kundenstandorten beschrieben.

3.2 Baustellenvorbereitung und Installation von Ladestationen.

3.2.1 Der Kunde teilt ChargePoint mit, auf welchen Parkplätzen die Ladestationen installiert werden sollen (die "ausgewiesenen Parkplätze"). Der Kunde ist für die Durchführung der Standortvorbereitung verantwortlich, wie unten beschrieben. Nach Abschluss der Standortvorbereitung installiert ChargePoint die Ladestationen. ChargePoint kann Betriebs- und Wartungspartner (jeweils ein "CP Partner") benennen, die den Kunden bei der Standortvorbereitung unterstützen können. Alle Dienstleistungen zur Standortvorbereitung, werden gemäß einer separaten Vereinbarung von einem CP Partner im Auftrag des Kunden erbracht. Für die Zwecke dieser Vereinbarung bedeutet der Begriff "Standortvorbereitung" ohne Einschränkung die Durchführung von Upgrades der Elektroinstallation, die Installation von Leitungsläufen, die Verkabelung der Verkabelung, die Installation von Mobilfunkrepeatern, die Sicherstellung der Mobilfunkabdeckung und andere Standortarbeiten, die erforderlich sind, um eine angemessene Stromversorgung und Konnektivität für jeden der ausgewiesenen Parkplätze gemäß den veröffentlichten Dokumentation von ChargePoint bereitzustellen. Sie entsprechende Spezifikation Website unter <https://chargepoint.ent.box.com/v/1535-CP6000-DE> verfügbar.

3.2.2 Nachdem der Kunde die Standortvorbereitung abgeschlossen hat, wird der Kunde ChargePoint darüber informieren, dass er die Ladestationen installieren kann, indem er ChargePoint eine Mitteilung in Form eines vom Auftragnehmer des Kunden ausgefüllten Standortvorbereitungs- und Bereitschaftszertifikats (vgl Anlage 1) an die in Abschnitt 20 genannte Adresse für solche Mitteilungen übermittelt. Das Standortvorbereitungs- und Bereitschaftszertifikat nicht erforderlich, wenn ein CP-Partner die Standortvorbereitungsarbeiten durchführt. In diesem Fall muss der Kunde ChargePoint lediglich mitteilen, dass die Standortvorbereitung für die ausgewiesenen Parkplätze abgeschlossen wurde. Wenn der Kunde keinen ChargePoint-Partner für die Standortvorbereitung verwendet und ChargePoint versucht, die Ladestationen zu installieren, dies jedoch nicht tun kann, weil die Standortvorbereitung nicht gemäß den veröffentlichten Spezifikationen von ChargePoint abgeschlossen wurde, verpflichtet sich der Kunde, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Rechnung von ChargePoint eine Gebühr zur Deckung der erneuten Versandkosten in Höhe von EUR 300 zu zahlen.

3.3 Wartung von Ladestationen

3.3.1 ChargePoint stellt sicher, dass die Ladestationen während der Laufzeit des Abonnements gemäß den veröffentlichten Spezifikationen funktionieren. Falls dem Kunden eine fehlerhaften Ladestation bekannt wird, muss der Kunde ChargePoint unverzüglich darüber informieren. ChargePoint antwortet dem Kunden innerhalb von zwei Werktagen, nachdem er von einer fehlerhaften Ladestation erfahren hat. Der Kunde wird mit ChargePoint zusammenarbeiten, damit ChargePoint ein Problem mit der Ladestation aus der Ferne diagnostizieren kann. Der Kunde darf die Ladestationen soweit dies nicht in der Dokumentation bestimmt ist, weder direkt noch indirekt warten, reparieren oder modifizieren. Zu den Pflichten von ChargePoint gehört die Bereitstellung von Arbeits- und Ersatzteildeckung für Vandalismus, Schäden oder andere Probleme, die durch Unfälle oder Fahrlässigkeit verursacht werden.

3.3.2 Die Verpflichtungen von ChargePoint gemäß diesem Abschnitt 3 sind beschränkt auf die in der Dokumentation beschriebene Reparatur, Ersatz, Überwachung und Wartung der Ladestationen. Beispielsweise wird ChargePoint keine vom Kunden im Rahmen des Standortvorbereitungsprozesses installierten Repeater konfigurieren, reparieren, ersetzen oder anderweitig warten.

3.3.3 Der Kunde stimmt zu, dass er die Erbringung von Wartungsdienstleistungen durch ChargePoint nicht beeinträchtigt oder seine Mitarbeiter oder Vertreter dazu veranlasst oder auf andere Weise in die Verantwortlichkeiten von ChargePoint im Rahmen dieser Vereinbarung eingreift.

3.3.4 Der Kunde verpflichtet sich, ChargePoint oder seinen CP-Partners während der üblichen Geschäftszeiten (9:00 bis 17:00 Uhr, Montag bis Freitag) Zugang zu den Ladestationen zu gewähren, um erforderliche Wartungsarbeiten durchzuführen. Darüber hinaus muss der Kunde schriftlich einen Kundenmanager benennen, der als alleiniger Ansprechpartner des Kunden mit ChargePoint für die von dieser Vereinbarung abgedeckten Angelegenheiten fungiert. Der Kunde muss ChargePoint schriftlich informieren, falls er einen neuen Kundenmanager benennen möchte.

3.3.5 Der Kunde verpflichtet sich während der Abonnementlaufzeit öffentliche Bereiche, Parkplätze, Straßen und Bürgersteige, die zu den ausgewiesenen Parkplätzen gehören in angemessenem Zustand zu halten.

4. BEREITZUSTELLENDE CLOUD-DIENSTE. Während der Abonnementlaufzeit stellt ChargePoint dem Kunden ChargePoint-Dienste zur Verfügung, d. h. Cloud-Service-Angebote einschließlich APIs, die erforderlich sind, um dem Kunden die Verwaltung der Ladestationen zu ermöglichen.

5. GEWÄHRLEISTUNG

5.1 BETRIEB DER LADESTATION. ChargePoint gewährleistet den folgenden Leistungsumfang: (i) Bereitstellung und Betrieb, Wartung, Verwaltung und Unterstützung der Plattform von Ladestationen und darüber

bereitgestellte Ladedienste und (ii) Bereitstellung und Betrieb, Wartung, Verwaltung und Support der auf den ChargePoint-Diensten angebotenen Anwendungen; und (iii) die Vertraulichkeit und Sicherheit aller personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften und der Datenschutzrichtlinie von ChargePoint.

5.2 BESCHRÄNKUNGEN ChargePoint ist nicht verantwortlich und gibt keine Zusicherungen oder Gewährleistungen in Bezug auf Folgendes: (i) bestimmte Standorte oder die Anzahl der Ladestationen, die sich jetzt oder in Zukunft im Besitz anderer Personen als des Kunden befinden und von diesen betrieben und/oder installiert werden, oder die Gesamtzahl der Ladestationen, aus denen ChargePoint besteht; (ii) ununterbrochene Verfügbarkeit des ChargePoint-Netzwerks für eine der Ladestationen des Kunden; (iii) die ständige Verfügbarkeit von Kommunikationsnetzen oder Internetdienstanbietern, die für den weiteren Betrieb durch ChargePoint erforderlich sind; und (iv) Verfügbarkeit oder Unterbrechung des ChargePoint-Netzwerks, die auf unbefugte Eindringlinge und/oder (v) Ladestationen zurückzuführen sind, die nicht im ChargePoint-Netzwerk registriert und aktiviert sind.

5.3 VERANTWORTLICHKEITEN DES KUNDEN FÜR CLOUD-DIENSTE

5.3.1 ALLGEMEINES. Jegliche Nutzung der ChargePoint Services durch den Kunden, seine Mitarbeiter und Vertreter und anderer Berechtigter muss dieser Vereinbarung und allen Regeln, Einschränkungen und Richtlinien ChargePoints aus dieser Vereinbarung entsprechen. Alle ChargePoint Services-Kontodaten, Passwörter, Schlüssel usw. werden dem Kunden ausschließlich für den eigenen Gebrauch des Kunden (und die Nutzung seiner Rechteinhaber) gewährt, und der Kunde muss alle diese Gegenstände sicher und vertraulich behandeln. Der Kunde unternimmt angemessene Anstrengungen, um jeden unbefugten Zugriff auf oder die Nutzung von ChargePoint oder ChargePoint-Diensten über die Ladestationen, das Konto der ChargePoint-Dienste oder andere Geräte des Kunden zu verhindern, und haftet gegenüber ChargePoint in vollem Umfang dafür. Der Kunde hat ChargePoint unverzüglich zu benachrichtigen, sobald er von einer solchen unbefugten Nutzung Kenntnis erlangt.

5.3.2 ZUSICHERUNGEN DES KUNDEN. Der Kunde erklärt, dass: (i) er die Befugnis und Befugnis hat, diese Vereinbarung abzuschließen und daran gebunden zu sein, und die Befugnis und Befugnis hat, den Ladedienst zu abonnieren; (ii) der Stromverbrauch, der von den Ladestationen des Kunden verbraucht werden soll, nicht gegen die Bedingungen eines anwendbaren Stromkaufs oder einer anderen Vereinbarung verstößt oder anderweitig im Widerspruch dazu steht, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Mietverträge, an denen der Kunde beteiligt ist; und (iii) ist befugt, ChargePoint zu erlauben, die Ladestationen auf den ausgewiesenen Parkplätzen zu installieren.

5.3.3 NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN VON CLOUD-DIENSTEN.

Der Kunde darf nicht:

a) die ChargePoint-Dienste oder Daten, die von ChargePoint, einschließlich seiner verbundenen Unternehmen, im Zusammenhang mit dem Betrieb von ChargePoint darin gesammelt oder gepflegt werden, an Dritte zu verkaufen, weiterzuverkaufen, zu lizenziieren, zu vermieten, zu leasen oder anderweitig zu übertragen;

(b) die Ladedienste, das ChargePoint-Netzwerk, Server oder Netzwerke, die mit den ChargePoint-Diensten verbunden sind, zu stören oder zu unterbrechen oder Anforderungen, Verfahren, Richtlinien oder Vorschriften von Netzwerken, die mit dem ChargePoint-Netzwerk verbunden sind, zu missachten;

(c) versuchen, sich unbefugten Zugang zum ChargePoint-Netz oder zu den Ladediensten oder zugehörigen Systemen oder Netzen oder darin enthaltenen Daten zu verschaffen oder auf die Ladedienste zuzugreifen oder diese zu nutzen, und zwar über andere Technologien oder Mittel als die, die von ChargePoint bereitgestellt oder ausdrücklich genehmigt wurden;

(d) den Quellcode der Ladedienste, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Ladestationen und ChargePoint-Dienste oder Teile davon, zurückzuentwickeln, zu dekompilieren oder anderweitig zu extrahieren, es sei denn, dies ist ausdrücklich gesetzlich zulässig oder erforderlich;

(e) Erstellung abgeleiteter Werke auf der Grundlage des ChargePoint-Netzwerks, der Ladedienste oder einer der Marken von ChargePoint, einschließlich der Marken, Dienstleistungsmarken, Handelsnamen, Logos, Domainnamen und anderer unverwechselbarer Markenmerkmale und -bezeichnungen, die in Verbindung mit ChargePoint verwendet werden, einschließlich der von seinen verbundenen Unternehmen hergestellten Ladestationen (die "ChargePoint-Marken") und aller anderen ChargePoint-Marken. -geliefertes Material, das von ChargePoint oder seinen Tochtergesellschaften entwickelt wurde;

(f) die ChargePoint-Marken oder andere Markierungen, Etiketten, Legenden, Marken oder Handelsnamen, die an den Ladestationen oder an Peripheriegeräten zur Verwendung in Verbindung damit installiert oder angebracht sind, zu entfernen, zu verbergen oder zu verdecken;

(g) sofern nicht ausdrücklich durch diese Vereinbarung oder in einem anwendbaren Datenblatt in Bezug auf den Ladedienst gestattet, einen Teil des Ladedienstes zu kopieren, zu rahmen oder zu spiegeln, mit Ausnahme des Kopierens oder Framing in den eigenen Intranets des Kunden oder anderweitig ausschließlich für die eigene interne Geschäftsnutzung und -zwecke des Kunden;

(h) auf das ChargePoint-Netzwerk, einen Teil der Ladedienste für einen Wettbewerbszweck oder für einen unzulässigen Zweck zuzugreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Aufbau eines wettbewerbsfähigen

Produkts oder Dienstes oder das Kopieren von Merkmalen, Funktionen, Benutzeroberflächen, Grafiken oder "Look and Feel";

(i) Roboter, Spider, Anwendungen zum Durchsuchen/Abrufen von Websites oder andere Geräte verwenden, um einen Teil der Ladedienste abzurufen oder zu indizieren oder Informationen über ChargePoint-Benutzer für nicht autorisierte Zwecke zu sammeln;

(j) Hochladen, Übertragen oder Einbringen von bösartigem Code auf ChargePoint oder Charging Services;

(l) die ChargePoint-Dienste nutzen, um (i) unangemessene, diffamierende, obszöne oder rechtswidrige Inhalte hochzuladen, zu posten, anzuzeigen, zu übertragen oder anderweitig zur Verfügung zu stellen; (ii) Inhalte, die Patente, Marken, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse oder andere Eigentumsrechte einer Partei verletzen; (iii) Nachrichten, Mitteilungen oder andere Inhalte, die Schneeballsysteme oder Kettenbriefe fördern, störende kommerzielle Nachrichten oder Werbung darstellen oder durch geltendes Recht, oder diese Vereinbarung verboten sind.

(m) Nutzung des Inhalts für andere Zwecke als den internen Geschäftszweck des Kunden.

5.3.4 EIGENTUM AN INHALTEN. Soweit nach geltendem Recht zulässig, besitzt und hält ChargePoint oder seine verbundenen Unternehmen alle Rechte, Titel und Interessen an Folgendem:

(a) Inhalte, einschließlich aller Daten, die von ChargePoint oder seinen verbundenen Unternehmen beim Betrieb von ChargePoint, den ChargePoint-Diensten und den Ladestationen erhoben oder gepflegt werden; und

(b) ChargePoint-Eigentum, einschließlich (i) ChargePoint, (ii) der ChargePoint-Dienste, (iii) aller Daten, die von ChargePoint oder seinen verbundenen Unternehmen in Verbindung mit dem Betrieb von ChargePoint und ChargePoint-Diensten generiert oder gesammelt werden, (iv) der ChargePoint-Marken und (v) aller anderen ChargePoint gelieferten für die Nutzung durch den Abonnenten Materialien, die von ChargePoint oder seinen verbundenen Unternehmen entwickelt oder bereitgestellt werden.

5.3.5 BESCHRÄNKTE LIZENZ FÜR CHARGEPOINT. Der Kunde gewährt ChargePoint und seinen verbundenen Unternehmen hiermit eine nicht abtretbare, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung des Eigentums des Kunden ausschließlich in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Vereinbarung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Einschränkungen und Einschränkungen einer solchen Nutzung), soweit dies für ChargePoint zur Erbringung der Ladedienste erforderlich ist. ChargePoint und seine verbundenen Unternehmen können die verschiedenen Marken, Dienstleistungsmarken, Handelsnamen, Logos, Domainnamen und andere charakteristische Markenmerkmale und Bezeichnungen, die vom Kunden in Verbindung mit seinem Geschäft verwendet werden (die "Kundenmarken"), verwenden, um dafür zu werben, dass der Kunde die Ladedienste nutzt. ChargePoint und seine verbundenen Unternehmen verfügen über eine gebührenfreie, weltweite, übertragbare, unterlizenzierbare, unwiderrufliche unbefristete Lizenz zur Nutzung oder Integration von Vorschlägen, Verbesserungswünschen, Empfehlungen oder anderem Feedback von Kunden oder Kundenrechteempfängern in Bezug auf die Ladedienste.

5.3.6 ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN IN BEZUG AUF CHARGEPOINT-MARKEN.

(a) NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN. Der Kunde darf ChargePoint Marken ausschließlich unter den hier beschriebenen Bedingungen, insbesondere den ChargePoint Marken-Nutzungsrichtlinien verwenden. ChargePoint kann aktualisierte ChargePoint Marken-Nutzungsrichtlinien zur Verfügung stellen. Für jede Verwendung der ChargePoint-Marken, die nicht durch solche Richtlinien genehmigt ist, oder wenn keine solchen Richtlinien bereitgestellt werden, muss der Kunde für jede erstmalige Verwendung der ChargePoint-Marke die vorherige schriftliche Zustimmung von ChargePoint einholen.

b) VERBOTE. Der Kunde darf keine ChargePoint-Marken verwenden oder anzeigen:

(i) als Teil des Namens, unter dem das Geschäft des Kunden geführt wird, oder in Verbindung mit dem Namen eines Unternehmens des Kunden oder seiner verbundenen Unternehmen;

(ii) in einer Weise, die (x) eine Beziehung oder Zugehörigkeit zu ChargePoint impliziert, die nicht in der Vereinbarung beschrieben ist, (y) ein Sponsoring oder eine Billigung durch ChargePoint impliziert oder (z) vernünftigerweise so ausgelegt werden kann, dass sie darauf hindeuten, dass Kundeninhalte und -dienste von ChargePoint oder Mitarbeitern von ChargePoint stammen.

(iii) in irgendeiner Weise, die ChargePoint, das ChargePoint-Netzwerk oder die Charging Services verunglimpfen soll, oder in einer Weise, die irreführend, diffamierend, verletzend, verleumderisch, herabsetzend, obszön oder anderweitig anstößig für ChargePoint ist;

(iv) in einer Weise, die gegen Gesetze oder Vorschriften verstößt; oder

(v) die in irgendeiner Weise gegenüber der von ChargePoint bereitgestellten Originalform verzerrt oder verändert sind (einschließlich Quetschen, Dehnen, Invertieren, Verfärbungen usw.).

(c) KEINE EINTRAGUNG VON ChargePoint-MARKEN. Der Kunde darf weder direkt noch indirekt ChargePoint-Marken oder Patente, Marken, Dienstleistungsmarken, Urheberrechte, Handelsnamen, Domainnamen oder eingetragene Designs registrieren oder beantragen lassen oder eintragen lassen, die einer ChargePoint-Marke, einem Patent, einer Marke, einer Dienstleistungsmarke, einem Urheberrecht, einem Handelsnamen wesentlich oder verwirrend ähnlich sind.

(d) BEENDIGUNG UND EINSTELLUNG DER VERWENDUNG VON CHARGEPOINT-MARKEN. Nach Beendigung dieser Vereinbarung wird der Kunde unverzüglich die Verwendung und Anzeige aller CHARGEPOINT-Marken einstellen.

5.3.7 UNTERBRECHUNGEN DES STROM-, MOBILFUNK- UND INTERNETDIENSTES. Weder ChargePoint noch der Kunde haften gegenüber dem anderen in irgendeiner Weise für Schäden, die verursacht werden durch: (i) Stromausfälle, Überspannungen, Stromausfälle, Lastmanagement oder andere ähnliche Unterbrechungen des elektrischen Betriebs, unabhängig von der Ursache; (ii) Unterbrechungen oder Einschränkungen des Mobilfunknetzes, der Ladestationen mit dem ChargePoint-Netzwerk verbindet; (iii) Unterbrechungen, die auf unbefugte Einbrüche des ChargePoint-Netzwerks zurückzuführen sind oder (iv) Unterbrechungen von Diensten, die von einem Internetdienstanbieter bereitgestellt werden. Dies schließt den Verlust von Daten ein, der sich aus solchen Unterbrechungen von Strom-, Drahtlos-, Mobilfunk- oder Internetdiensten ergibt.

5.3.8 HAFTUNG DES NETZWERKKOMMUNIKATIONSANBIETERS. Um die Ladedienste zu liefern, hat ChargePoint Verträge mit einem oder mehreren Anbietern der zugrunde liegenden drahtlosen Kommunikationsnetze (der "zugrunde liegende Netzbetreiber") abgeschlossen. Der Kunde hat keine vertragliche Beziehung mit dem zugrunde liegenden Netzbetreiber und der Kunde ist kein Drittbegünstigter einer Vereinbarung zwischen ChargePoint und dem zugrunde liegenden Netzbetreiber.

6. KÜNDIGUNG DURCH DEN KUNDEN UND VERLÄNGERUNG DES LADEDIENSTES.

6.1 Der Kunde kann diese Vereinbarung nach eigenem Ermessen sofort und mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt: (i) ChargePoint eine seiner wesentlichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag in erheblicher Weise verletzt und diesen Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung behoben hat, oder (ii) ChargePoint einem Insolvenzereignis unterliegt.

6.2 Für die Zwecke von Abschnitt 6 und 7 bedeutet ein "Insolvenzereignis" das Eintreten eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf eine Partei: (i) die Vertragspartei, die einen Beschluss über ihre Liquidation fasst, oder ein zuständiges Gericht, das die Liquidation oder Auflösung des Unternehmens anordnet, oder das Unternehmen anderweitig aufgelöst werden; ii) die Bestellung eines Verwalters oder die Erlassung einer Verwaltungsanordnung in Bezug auf diese Vertragspartei oder die Bestellung eines Konkursverwalters oder Verwaltungsverwalters oder eines Belastungsträgers, der die Unternehmen, Vermögenswerte, Rechte oder Einnahmen dieser Vertragspartei ganz oder teilweise in Besitz nimmt oder verkauft; iii) dass die Vertragspartei mit ihren Gläubigern oder einer Gruppe von Gläubigern einen Vergleich, einen Vergleich oder einen Vergleich zur Befriedigung ihrer Schulden eingeht oder Schritte unternimmt, um ein Moratorium zu erwirken, oder bei einem zuständigen Gericht einen Antrag auf Schutz vor ihren Gläubigern stellt.

6.3 Bei einer Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund durch den Kunden gemäß Abschnitt 6.1 erstattet ChargePoint einen anteiligen Teil der vorausbezahlten Abonnementgebühren. Bei einer Kündigung aus einem anderen Grund erstattet ChargePoint keine vorausbezahlten Abonnementgebühren und der Kunde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung einer vorausbezahlten Ratenzahlung.

6.4 Bei jeder Kündigung dieser Vereinbarung, unabhängig davon, ob sie am Ende einer Abonnementlaufzeit steht oder nicht, wenn sie nicht gemäß Abschnitt 6.6 verlängert wird, gestattet der Kunde ChargePoint, die Flächen des Kunden zu betreten, um die Ladestationen und alle Geräte, die ChargePoint gehören, sowie alle anderen damit verbundenen Nebengüter von ChargePoint zu entfernen. Die Ausübung dieses Rechts im Falle einer vorzeitigen Kündigung erfolgt auf Kosten des Kunden und wird gesondert in Rechnung gestellt. ChargePoint und der Kunde vereinbaren einen Termin für ChargePoint, um die Ladestationen, Geräte und andere Nebengüter von ChargePoint zu entfernen. Nach Beendigung des Vertrags ist ChargePoint nicht mehr verpflichtet, die ChargePoint-Dienste, den Kundensupport oder die Wartung einer Ladestation zu erbringen.

6.6 Nach Ablauf jeder Abonnementlaufzeit wird der Ladedienst, sofern der Kunde ChargePoint nicht mindestens sechzig (60) Tage im Voraus schriftlich über seine Absicht der Nichtverlängerung informiert hat, für eine neue Abonnementlaufzeit mit den Abonnementgebühren zum dafür geltenden Listenpreis fortgesetzt. Soweit der Listenpreis eine Preiserhöhung vorsieht, ist diese beschränkt auf den höheren Bertrag von (i) fünf Prozent (5%) oder (ii) den Anstieg des Verbraucherpreisindex für die vorangegangene Vertragslaufzeit.

7. KÜNDIGUNG DURCH CHARGEPOINT

Unbeschadet etwaiger Rechte, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben haben, oder anderer Rechte oder Rechtsmittel nachgeltendem Recht kann ChargePoint nach eigenem Ermessen seinen Vertrag sofort und mit sofortiger Wirkung kündigen: (i) wenn der Kunde eine wesentliche Verletzung (oder eine Reihe von Verstößen, die nachvérnünftigem Ermessen von ChargePoint zusammen eine wesentliche Verletzung darstellen) gegen eine seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag (was ein Versäumnis des Kunden beinhaltet, einen von ihm im Rahmen dieser Vereinbarung geschuldeten Betrag bis zum entsprechenden Fälligkeitsdatum zu zahlen) und diesen Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der schriftlichen

Mitteilung durch den Kunden behoben hat; (ii) der Kunde Gegenstand eines Insolvenzereignisses wird oder nach vernünftigem Ermessen von ChargePoint wahrscheinlich wird; oder (iii) wie anderweitig ausdrücklich in dieser Vereinbarung vorgesehen Abschnitt 6.4 gilt auch im Falle einer Kündigung durch ChargePoint gemäß dieses Abschnitts 7.

8. ENTFÄLLT

9. FREISTELLUNG.

9.1 Der Kunde entschädigt, verteidigt und hält ChargePoint und seine verbundenen Unternehmen sowie alle ihre jeweiligen gegenwärtigen und ehemaligen Direktoren, leitenden Angestellten, Mitglieder, Aktionäre, Mitarbeiter, Vertreter und Vertreter sowie alle seine und ihre Nachfolger und Abtretungsempfänger schadlos von und gegen alle Schäden aus Ansprüchen Dritter, die sich aus Schadenersatzansprüchen Dritter ergeben oder damit zusammenhängen: (i) fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Kunden, grob fahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten; oder (ii) der Verlust von Leben oder eine Verletzung von Personen oder Eigentum aufgrund von Bedingungen, die auf den Flächen des Kunden, einschließlich der ausgewiesenen Parkplätze, bestehen, es sei denn, solche beruhen auf Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten von ChargePoint.

9.2 ChargePoint entschädigt, verteidigt und hält den Kunden schad- und klaglos von allen Schäden aus Ansprüchen Dritter, die sich aus der tatsächlichen oder angeblichen widerrechtlichen Verwendung oder Verletzung von geistigen Eigentumsrechten im Zusammenhang mit dem Ladeservice ergeben oder daraus entstehen.

9.3 Die Verpflichtungen aus diesem Abschnitt gelten auch nach Beendigung oder Ablauf dieser Vereinbarung.

10. EIGENTUM AN LADESTATIONEN. Die Ladestationen bleiben Eigentum von ChargePoint, unabhängig davon, in welcher Weise sie an einem anderen Eigentum befestigt werden. Der Kunde darf nicht zulassen, dass an den Ladestationen einem Pfand- oder anderen Recht belastet wird, und muss ChargePoint unverzüglich benachrichtigen, wenn dies eintritt oder einzutreten droht. Die Parteien sind sich insbesondere darüber einig, dass die Ladestationen nicht als wesentlicher Bestandteil des Grundstücks angesehen werden sollen und dass die Ladestationen nur für den vorübergehenden Vertragszweck an das Grundstück angeschlossen werden.

11. GEISTIGES EIGENTUM.

11.1 Der Kunde darf nicht: (i) abgeleitete Werke auf der Grundlage der geistigen Eigentumsrechte von ChargePoint oder seinen verbundenen Unternehmen erstellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Ladeservice, Ladestationen, Cloud-Dienste, Patente, Patentanmeldungen, Patentrechte, Marken, Markenanmeldungen, Handelsnamen, Dienstleistungsmarken, Dienstleistungsmarkenanmeldungen, Urheberrechte, Urheberrechtsanmeldungen, Franchise-, Lizzenzen, Inventare, Know-how, Geschäftsgeheimnisse, Kundenlisten, proprietäre Prozesse und Formeln, alle Quell- und Objektcodes, Algorithmen, Architektur, Struktur, Bildschirme, Layouts, Erfindungen, URL-Links, Websites, Entwicklungswerkzeuge und alle Dokumentationen und Medien, die das oben Genannte bilden, beschreiben oder damit zusammenhängen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Handbücher, Memoranden und Aufzeichnungen (zusammen das "geistige Eigentum") (ii) Teile oder Inhalte des geistigen Eigentums zu kopieren, zu rahmen oder zu spiegeln, (iii) ein geistiges Eigentumsrecht zurückzuentwickeln oder (iv) auf das geistige Eigentum für irgendeinen unzulässigen Zweck zuzugreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, um (A) ein wettbewerbsfähiges Produkt oder eine wettbewerbsfähige Dienstleistung zu entwickeln oder (B) Merkmale, Funktionen, Benutzeroberflächen, Grafiken oder "Look and Feel" des geistigen Eigentums von ChargePoint zu kopieren.

11.2 Alle Rechte, Titel und Interessen am geistigen Eigentum bleiben ausschließliches Eigentum von ChargePoint und seinen verbundenen Unternehmen.

12. ENTFÄLLT.

13. GENEHMIGUNGEN. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass er allein dafür verantwortlich ist und im anwendbaren Umfang alle erforderlichen Genehmigungen einholt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf behördliche Standortgenehmigungen, die Inbetriebnahme elektrischer Arbeiten, die Installation und den Betrieb der Ladestationen.

14. ENTFÄLLT.

15. ENTFÄLLT.

16. EMISSIONSHANDEL. ChargePoint ist Eigentümer der im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellten Ladestationen und behält sich alle Rechte vor, am Emissionshandel im Zusammenhang mit der Nutzung der Ladestationen teilzunehmen.

17. ENTFÄLLT

18. GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND. Die Parteien vereinbaren die Geltung deutschen Rechts. Die ordentlichen Gerichte in München sind für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben ausschliesslich zuständig.

19. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN.

19.1 ChargePoint haftet in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (gemäß Vertragsrecht oder Deliktsrecht) für Schäden, die dem Kunden entstehen, die:

19.1.1. aufgrund einer Handlung oder Unterlassung von ChargePoint, ihrer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Hilfskräfte entstehen, wenn ChargePoint verpflichtet war, zu handeln, oder grob fahrlässig, vorsätzlich oder arglistig gehandelt hat.

19.1.2 als Folge einer Verletzung einer Garantie entstanden sind (der Begriff „Garantie“ gilt hier im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen);

19.1.3 die auf eine schuldhaft verursachte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zurückzuführen sind; und/oder

19.1.4 die gemäß dem deutschen Produkthaftungsgesetz der Produkthaftung unterliegen.

19.2 In Fällen anderer als grober Fahrlässigkeit haftet ChargePoint nur für Schäden, die aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sei es aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder sonstigem) resultieren. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht, wenn der Schaden aufgrund von schuldhaft verursachten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder einer Verletzung einer Garantie (wie in Abschnitt 19.1.2 definiert) entstanden ist. „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Vertragspflichten, deren Verletzung Ziel und Zweck des Vertrages gefährdet.

19.3 Die Haftung von ChargePoint ist auch in Fällen anderer als grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht, wenn der Schaden aufgrund von schuldhaft verursachten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder einer Verletzung einer Garantie (wie in Abschnitt 19.1.2 definiert) entstanden ist.

19.4 Außer in Fällen, die unter Ziffer 19.1 fallen, haftet ChargePoint nicht für indirekte, spezielle oder Folgeschäden.

19.5 Außer in Fällen, die unter Abschnitt 19.1 fallen und (anderen) Fällen, in denen der Schaden aufgrund von schuldhaft verursachten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder einer Verletzung einer Garantie (wie in Abschnitt 19.1.2 definiert) entstanden ist, ist die Gesamthaftung der ChargePoint nach diesem Vertrag auf die Summe der vom Kunden an die ChargePoint in den zwölf (12) Kalendermonaten vor dem haftungsbegründenden Ereignis gezahlten Abonnementgebühren begrenzt.

19.6 Jegliche Haftung, die über die in den Abschnitten 19.1 und 19.5 beschriebene Haftung hinausgeht, wird ausgeschlossen.

19.7 Der Kunde ist für die Durchführung der regelmäßigen Sicherung seiner Daten verantwortlich. Ungeachtet der Abschnitte 19.1 und 19.5 gilt, dass wenn der Kunde Schäden erleidet, die sich aus einem Datenverlust ergeben, die ChargePoint in jedem Fall nur dann für solche Schäden haftet, wenn und sofern die Schäden nicht hätten verhindert werden können, wenn der Kunde in regelmäßigen Abständen Datensicherungen aller relevanten durchgeführt hätte.

19.8 Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund und welcher Art (Vertrag, unerlaubte Handlung oder sonstiges) verjährnen ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Ansprüche entstanden sind und der Kunde die den Anspruch begründenden Tatsachen kannte oder vernünftigerweise hätte kennen müssen.

Der vorstehende Satz gilt jedoch nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz der ChargePoint verursacht oder nicht mit oder wegen Vorsatz behoben wurde, wenn ChargePoint einen Mangel der Produkte arglistig verschwiegen hat, in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und/oder wenn sich die entsprechenden Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz ergeben.

20. MITTEILUNGEN. Jede Mitteilung, die gemäß diesem Vertrag abgegeben werden muss, muss zumindest per e-Mail erfolgen:

An ChargePoint :

Hinweis zur Standort-Bereitschaft:
ChargePoint-Netzwerk
(Netherlands) B.V.

z. Hd.: Customer Service
Hoogoorddreef 56E
1101 BE Amsterdam
Niederlande
Email: support.eu@chargepoint.com

Nichtverlängerungs- und
Kündigungsmitteilungen:
ChargePoint-Netzwerk
(Netherlands) B.V.
E-Mail: csm.eu@chargepoint.com

Alle anderen Hinweise:
ChargePoint Network
(Netherlands) B.V.
z.Hd.: Rechtsabteilung
Hoogoorddreef 56E
1101 BE Amsterdam
Niederlande
Mit einer Kopie nach : cplegal@chargepoint.com

Wenn an den Kunden

Wenn an den Kunden, entweder (i) per E-Mail
an die vom Kunden in ChargePoint des Kunden
angegebene Adresse eine Zählung oder (ii) die
Rechnungsadresse und den Kontakt in der
Datei.

Jede im Rahmen dieser Vereinbarung abgegebene Mitteilung gilt als zugegangen: (i) am Tag der Lieferung, wenn sie
per Kurier vor 17:00 Uhr an einem Werktag zugestellt wird, andernfalls am nächsten Werktag nach dem Lieferdatum; von
(ii) am zweiten Werktag ab und einschließlich dem Tag der Entsendung im Falle von vorausbezahlten Postsendungen
erster Klasse innerhalb desselben Landes; oder (iii) zum Zeitpunkt der Übermittlung im Falle von E-Mails.

21. **VERSICHERUNGEN.** Zu jeder Zeit während der Abonnementlaufzeit dieser Vereinbarung werden
die Parteien eine wirtschaftlich angemessene Versicherung bei seriösen Versicherern in der Höhe und Deckung
unterhalten und aufrechterhalten, die von dieser Partei nach vernünftigem Ermessen als angemessen erachtet werden.

22. **EINHALTUNG DER GESETZE ZUR UNTERNEHMERISCHEN UND SOZIALEN**
VERANTWORTUNG. In Bezug auf Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung durchgeführt werden,
wird ChargePoint sicherstellen und dafür sorgen, dass sein Personal (einschließlich leitender Angestellter, Mitarbeiter,
Berater, Vertragspersonal und anderes Personal), verbundene Unternehmen, Auftragnehmer und Mitarbeiter ihrer
verbundenen Unternehmen, Auftragnehmer und Lizenznehmer die geltenden Gesetze in Bezug auf Bestechung,
Sklaverei und Diskriminierung einhalten

23. **BEZIEHUNG DER PARTEIEN.** Nichts in dieser Vereinbarung stellt eine Partnerschaft oder ein Joint
Venture zwischen den Parteien dar oder stellt eine Partei als Vertreter oder Mitarbeiter der anderen Partei für irgendeinen
Zweck dar, und keine Partei hat die Befugnis oder Befugnis, die andere Partei zu binden oder im Namen von oder eine
Haftung gegenüber dem anderen in irgendeiner Weise oder zu irgendeinem Zweck schaffen.

24. **HÖHERE GEWALT.** ChargePoint haftet gegenüber dem Kunden nicht, wenn er durch ein Ereignis
höherer Gewalt daran gehindert, behindert oder verzögert wird, eine seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu
erfüllen (einschließlich der Nichtbereitstellung der Abonnementdienste). Für die Zwecke dieses Abschnitts 24 bedeutet
"höhere Gewalt" ohne Einschränkung Feuer, Explosion, Krieg, Aufruhr, Streik, Ausstand, Arbeitskampf,
Überschwemmung, Mangel an Wasser, Strom, Arbeitskräften, Transporteinrichtungen oder notwendigen Materialien oder
Vorräten, Ausfall oder Ausfall des Frachtführers, Ausfall oder Verlust der Produktion oder erwartete Produktion aus
Anlagen oder Ausrüstungen, höhere Gewalt oder Staatsfeinde, Gesetze, Handlungen oder Anordnungen eines Gerichts,
eines Gremiums, einer Regierung oder einer anderen Behörde der zuständigen Gerichtsbarkeit oder andere Ursachen
(unabhängig davon, ob sie den gleichen Charakter haben oder nicht), die außerhalb der angemessenen Kontrolle von
ChargePoint liegen. Wenn das Ereignis höherer Gewalt die Erfüllung der Verpflichtungen von ChargePoint für einen
ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 30 Tagen verhindert, behindert oder verzögert, kann ChargePoint diesen
Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

25. **ENTFÄLLT.**

26. **ENTFÄLLT.**

27. ENTFÄLLT.

28. ENDGÜLTIGE EINIGUNG. Diese Vereinbarung (einschließlich der beigefügten Anlagen) stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzt alle vorherigen und gleichzeitigen Verhandlungen, Absprachen und Vereinbarungen zwischen den Parteien, ob schriftlich oder mündlich. Alle Cpaas Bestellungen des Kunden unterliegen dieser Vereinbarung. Im Falle eines Widerspruchs oder einer Unstimmigkeit zwischen dieser Vereinbarung und einer Bestellung oder einem solchen Dokument, das vom Kunden für den Ladeservice ausgestellt wurde, haben die Bedingungen dieser Vereinbarung Vorrang. ChargePoint kann von Zeit zu Zeit Änderungen an den Bedingungen der Vereinbarung vornehmen oder diese ändern ("Überarbeitungen"). Revisionen werden sofort wirksam, mit der Ausnahme, dass wesentliche Revisionen dreißig (30) Tage nach Veröffentlichung oder Benachrichtigung des Kunden über die Revisionen wirksam werden, sofern nicht anders angegeben. ChargePoint kann verlangen, dass der Kunde die Änderungen akzeptiert, um den Ladeservice weiterhin nutzen zu können. Wenn der Kunde den Änderungen nicht zustimmt, sollte er die Nutzung des Ladedienstes einstellen. Sofern nicht ausdrücklich in diesen Abschnitt gestattet, kann seine Vereinbarung nur durch eine schriftliche Vereinbarung ergänzt, ergänzt oder geändert werden, die von bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnet wurde.

29. SALVATORISCHE KLAUSEL. Wenn eine Bestimmung oder Bestimmung dieser Vereinbarung von einem zuständigen Gericht für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden wird, bleibt diese Vereinbarung, einschließlich aller übrigen Bedingungen und Bestimmungen, in vollem Umfang in Kraft und wirksam, als ob diese ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung nie aufgenommen worden wäre.

30. VERTRAULICHKEIT.

30.1 Der Kunde erkennt an, dass alle Bedingungen dieser Vereinbarung (die "vertraulichen Informationen") als vertraulich gelten und nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen. Der Kunde erkennt an, dass ChargePoint legitime Geschäftsinteressen am Schutz der vertraulichen Informationen hat, und stimmt daher ausdrücklich den in dieser Vereinbarung enthaltenen Einschränkungen zu, da sie die legitimen Geschäftsinteressen von ChargePoint fördern. Die Bestimmungen dieses Abschnitts 30.1 gelten auch nach Ablauf oder sonstiger Kündigung dieser Vereinbarung.

30.2 Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in dieser Vereinbarung kann der Kunde vertrauliche Informationen offenlegen: (i) wie von einem Gericht oder einer anderen Regierungsbehörde verlangt; (ii) wie anderweitig gesetzlich vorgeschrieben; (iii) an den Rechtsbeistand des Kunden; iv) vertraulich gegenüber Buchhaltern, Banken und Finanzierungsquellen sowie deren Beratern (die an Vertraulichkeitsbedingungen gebunden sind, die mindestens so streng sind wie die in dieser Vereinbarung festgelegten); (v) im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Vereinbarung oder der Rechte aus dieser Vereinbarung; oder (vi) vertraulich im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder geplanten Fusion, Übernahme oder ähnlichen Transaktion; vorausgesetzt jedoch, dass, wenn der Kunde gemäß Klausel (i) oder (ii) zur Offenlegung verpflichtet ist, der Kunde ChargePoint nach Möglichkeit unverzüglich im Voraus darüber informiert, damit ChargePoint auf eigene Kosten eine Schutzanordnung beantragen oder eine solche Offenlegung anderweitig verhindern oder einschränken kann.

31. ABTRETUNG. Dieser Vertrag kann vom Kunden mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ChargePoint abgetreten oder übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Ungeachtet des Vorstehenden kann der Kunde diese Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Verkauf im Wesentlichen aller seiner Vermögenswerte, einer Übertragung an ein verbundenes Unternehmen, einer Fusion, einer Übernahme oder einer anderen ähnlichen Transaktion abtreten oder übertragen; vorausgesetzt, dass der Zessionär zustimmt, an die Bedingungen dieser Vereinbarung gebunden zu sein.

32. ENTFÄLLT.

ANLAGE 1: BENACHRICHTIGUNG ÜBER DIE STANDORTBEREITSCHAFT

Dieses Zertifikat ist erforderlich, um sicherzustellen, dass der von Ihnen, unserem Kunden oder dem Auftragnehmer, den Sie für die Vorbereitung der Baustelle ausgewählt haben, vor der Installation Ihrer Elektrofahrzeugstation wie angegeben vorbereitet wurde. Bitte beachten Sie: Es ist wichtig, dass Sie und/oder Ihr Baustellenvorbereitungsunternehmen den Umfang und die Anforderungen an die Standortvorbereitung kennen, bevor Sie diese Benachrichtigung einreichen, da die Nichteinhaltung der Anforderungen zu einer Wiederversandgebühr von GBP 300 führt.

Ich, _____ Ich verstehe, dass, wenn bei der Ankunft des Stationsinstallateurs die Standortvorbereitung nicht zugänglich, vollständig oder nicht gemäß den Spezifikationen erfolgt, die für die Installation der ChargePoint-Station(en) erforderlich sind, ChargePoint mir GBP 300,00 für eine Wiederversandgebühr in Rechnung stellt. Detaillierte Datenblätter und Installationshandbücher, die die Standortbereitschaftsspezifikationen beschreiben, finden Sie unter: www.chargepoint.com/support-guides

Arbeitsumfang:

Alle notwendigen elektrischen Infrastrukturen wurden gemäß lokalen Codes und ChargePoint-Spezifikationen fertiggestellt. (Bitte Bild der geöffneten Schalttafel zur Verfügung stellen) _____ Initialen

Wenn Stationen Podeste sein sollen, wurden alle 2' x 2' x 2' Betonplatten gegossen und Ankerbolzen gemäß den ChargePoint-Spezifikationen installiert. (Bitte machen Sie ein Bild der Betonplatte(n) mit Ankerbolzen, Leitungen und Draht) _____ Initialen

Wenn Stationen an der Wand montiert werden sollen, wurden alle Leitungen und Kabel zu den Stationsstandorten geführt. _____ Initialen

Das Mobilfunknetz an der Stelle der Betonplatte oder der Wandmontage, wie oben beschrieben, wurde getestet, um innerhalb der Mobilfunksignalstärke von -90dbm zu liegen. _____ Initialen

Sie haben getestet und bestätigt, dass 30 A Strom für jeden dedizierten Stromkreis vorhanden sind, der zu den Stationsstandorten führt. _____ Initialen

Neue 40-Ampere-Leistungsschalter sind vorhanden. _____ Initialen

Bitte senden Sie diese ausgefüllte Anmeldung an: support.eu@chargepoint.com

Firmenname:

Bis:

Name:

Titel:

Datum:

ANLAGE 2: FLEX-BILLING BEDINGUNGEN

Diese Anlage enthält bestimmte zusätzliche Bedingungen ("Flex-Abrechnungsbedingungen"), gemäß denen der Kunde einzelnen EV Fahrerent Gebühren für die Nutzung der Ladestationen des Kunden berechnen kann. Um solche Gebühren erheben zu können, muss der Kunde einen Serviceplan abonnieren, der die Verwaltungs- und Abrechnungsdienste von ChargePoint im Zusammenhang mit diesen Gebühren umfasst ("Flex Billing"). Die Flex Billing Dienstleistungen werden für ChargePoint durch die Gesellschaft ChargePoint Network (Netherlands) B.V., Hoogoorddreef 56E, 1101BE Amsterdam , Niederlande erbracht.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN. Die folgenden zusätzlichen definierten Bedingungen gelten für diese Flex-Abrechnungsbedingungen:

1.1 "ChargePoint-Gebühren" bezeichnet eine Gebühr in Höhe von derzeit fünf-komma-fünf Prozent (5,5%) der Sessiongebühren, die für eine bestimmte Ladesession erhoben wird. ChargePoint-Gebühren werden von ChargePoint im Austausch für die Erhebung und Verarbeitung von Sitzungsgebühren im Namen des Kunden erhoben. ChargePoint wird den Kunden dreißig (30) Tage im Voraus schriftlich über jede Erhöhung der ChargePoint-Gebühren informieren (was unter anderem die Benachrichtigung von ChargePoint durch seinen regelmäßigen Newsletter an den Kunden umfassen kann).

1.2 "Netto-Sessionebühren" bezeichnet den Gesamtbetrag der Sessiongebühren, die ChargePoint von den EV Fahrern erhebt, abzüglich der ChargePoint-Gebühren und etwaiger Steuern, die ChargePoint im Zusammenhang mit der Nutzung von Ladestationen von Nutzern einziehen muss. Sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben, ist der Kunde für die Zahlung aller Steuern verantwortlich, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Ladestationen des Kunden anfallen.

1.3 "Session" oder "Ladesession" bezeichnet den Zeitraum, in dem ein Nutzer die Ladestation des Kunden nutzt, um sein Elektrofahrzeug für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zwei (2) Minuten aufzuladen, beginnend mit dem Zeitpunkt, an dem ein Nutzer auf diese Ladestation zugegriffen hat, und endend, wenn dieser Nutzer diesen Zugang beendet hat.

1.4 "Sessiongebühren" bezeichnet die Gebühren des Kunden für eine Ladesession, einschließlich aller anwendbaren Steuern, jedoch ohne Mehrwertsteuer.

2. FLEX-ABRECHNUNGSSERVICE FÜR LADESTATIONEN.

2.1 SITZUNGSGEBÜHREN. Der Kunde hat die alleinige Befugnis, Sessiongebühren in Echtzeit festzulegen und festzulegen. Der Kunde ist allein verantwortlich für die Festlegung und Berechnung der Sitzungsgebühren in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Einschränkungen der Nutzung von Preisen pro kWh durch den Kunden). Der Kunde erkennt an, dass ChargePoint nicht dafür verantwortlich ist, den Kunden über geltende Gesetze oder deren Änderungen zu informieren, und ChargePoint haftet gegenüber dem Kunden oder Dritten nicht für ein angebliches oder tatsächliches Versäumnis des Kunden, diese geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten.

2.2 ABZÜGE VON DEN SESSIONSGEBÜHREN. Im Gegenzug dafür, dass ChargePoint Sessiongebühren von den EV Fahrern einzieht, ermächtigt der Kunde ChargePoint hiermit, von allen erhobenen Sessiongebühren Folgendes abzuziehen: (i) ChargePoint-Gebühren und (ii) in dem in Abschnitt 3 geforderten Umfang anwendbare Steuern.

2.3 ZAHLUNG DER NETTO-SITZUNGSGEBÜHREN AN DEN KUNDEN. ChargePoint überweist dem Kunden Nettosessiongebühren nicht mehr als dreißig (30) Tage nach Ablauf eines jeden Kalendermonats, wie vom Kunden von Zeit zu Zeit über die entsprechenden ChargePoint-Dienste angewiesen. Ungeachtet des Vorstehenden ist keine solche Zahlung erforderlich, wenn am Ende eines Kalendermonats der dem Kunden geschuldete Betrag weniger als Euro 50 beträgt, bei Ablauf oder Kündigung dieser Vereinbarung. In keinem Fall überweist ChargePoint dem Kunden geschuldete Beträge, unabhängig vom dann fälligen Betrag, später als dreißig (30) Tage nach Ende jedes Kalenderquartals.

3. STEUERN. Der Kunde ist für die Zahlung aller Verkaufs-, Nutzungs-, Mehrwertsteuer- und ähnlichen Steuern (zusammen "Umsatzsteuer") verantwortlich, die im Zusammenhang mit Sessiongebühren anfallen; vorausgesetzt, dass ChargePoint allein für alle Steuern verantwortlich ist, die auf der Grundlage des Einkommens, des Vermögens und der Mitarbeiter von ChargePoint anfallen. Soweit ChargePoint gesetzlich verpflichtet ist, die Umsatzsteuer zu erheben und/oder abzuführen, erklärt ChargePoint die Umsatzsteuer in eigenen Namen.

ANLAGE 3: BEDINGUNGEN FÜR DIE EINRÄUMUNG VON RECHTEN

Diese Anlage enthält bestimmte zusätzliche Bedingungen, die für Rechteinhaber und Rechteempfänger in Bezug auf die Gewährung von Rechten gelten ("Rechtebedingungen"). Die Nutzungsbedingungen sind Teil der Vereinbarung, und jede Nutzung der ChargePoint-Dienste, die gemäß den Nutzungsbedingungen zulässig ist, unterliegt weiterhin der Vereinbarung.

1. **ZUSÄTZLICHE DEFINITIONEN.** Die folgenden zusätzlichen Begriffsbestimmungen gelten.

1.1 "Rechtegeber" bezeichnet den Kunden.

1.2 "Rechteempfänger" bezeichnet jede Person, der der Kunde Rechte gewährt hat. Für die Zwecke dieser Vereinbarung wird davon ausgegangen, dass ein Kunde dem Unternehmen, das den Kunden bei der Erstellung seines Kontos und der Initiierung des Zugangs des Kunden zu den Diensten unterstützt, Rechte gewährt hat.

2. **BEDINGUNGEN.** Dieser Abschnitt regelt die Gewährung von Rechten durch den Kunden als Rechtegeber.

2.1 EINGESCHRÄNKTE RECHTE. Das Recht eines Rechteempfängers, auf die ChargePoint-Dienste für und im Namen eines Rechteinhabers zuzugreifen und diese zu nutzen, ist auf die spezifischen Rechte beschränkt, die dieser Rechteinhaber diesem Rechteempfänger gewährt. Diese Rechte können entsprechend den vom Kunden abonnierten Serviceplänen eingeschränkt werden. Der Kunde kann Rechte oder einen Teil davon, die er einem Rechteempfänger gewährt hat, nach Belieben widerrufen, und diese Rechte werden danach in Bezug auf diese Rechte gekündigt. In keinem Fall darf der Kunde Rechte gewähren, die über die Rechte hinausgehen, die ihm durch die Servicepläne, die er abonniert hat, gewährt werden.

2.2 VERANTWORTUNG FÜR AUTORIZIERTEN D-BENUTZER. Jede Nutzung der ChargePoint-Dienste durch einen Rechteempfänger, der die vom Kunden gewährten Rechte ausübt, unterliegt den Bedingungen des Vertrags (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Entschädigungsverpflichtung des Kunden gemäß Abschnitt 9). Der Kunde ist für die Handlungen, Unterlassungen oder die Erfüllung solcher Rechte verantwortlich, während er diese Rechte ausübt, als ob diese Handlung, Unterlassung oder Leistung direkt vom Kunden begangen worden wäre.

2.3 KEINE VEREINBARUNG. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass die ChargePoint-Dienste es einem Rechteinhaber lediglich ermöglichen, Rechte auf Rechteempfänger auszudehnen. Die bloße Ausdehnung solcher Rechte durch einen Rechteempfänger auf einen Rechteempfänger stellt keine Vereinbarung zwischen dem Rechteinhaber und dem Rechteempfänger in Bezug auf die gewährten Rechte oder die Ausübung dieser Rechte durch den Rechteempfänger dar. CPUK verpflichtet sich weder durch die Bedingungen der Vereinbarung noch durch die Bereitstellung von ChargePoint-Diensten, eine solche Vereinbarung zu erbringen. Es liegt in der Verantwortung des Rechteinhabers und des Rechteempfängers, eine solche Vereinbarung zu Bedingungen zu treffen, die für beide Seiten akzeptabel sind. CP UK übernimmt ausdrücklich keine Haftung in Bezug auf eine solche Vereinbarung und Rights Grantor entbindet CP UK vollständig und bedingungslos von jeglicher Haftung, die sich aus einer solchen Vereinbarung ergibt. Darüber hinaus erklärt sich der Konzessionsgeber damit einverstanden, CPUK, seine leitenden Angestellten, Direktoren, Vertreter, verbundenen Unternehmen, Vertriebspartner, Lizenzgeber und Lieferanten von allen Ansprüchen, Klagen, Verfahren, Kosten, Verbindlichkeiten, Verlusten und Ausgaben (einschließlich, aber nicht beschränkt auf angemessene Anwaltskosten) (zusammen "Ansprüche") freizustellen und schadlos zu halten, die diesen entschädigten Parteien aus oder aus einer solchen Vereinbarung entstehen oder entstehen.